

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 333/05
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.: Der Wahlleiter	zur Vorberatung an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 02.12.2005	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Beschluss über die Gültigkeit des Bürgerentscheids zum Klinikum Uckermark vom 13. November 2005	
Beschlussentwurf: Einwendungen gegen den Bürgerentscheid zum Klinikum Uckermark am 13. November 2005 liegen nicht vor. Der Bürgerentscheid ist gültig.	
Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt. <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt. Einnahmen: Ausgaben: Haushaltsstelle: Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag: Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/	

Begründung:

Gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in Verbindung mit § 20 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über die Gültigkeit des Bürgerentscheids zum Klinikum Uckermark von Amts wegen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Innerhalb der Einspruchsfrist gemäß § 55 BbgKWahlG ist beim Wahlleiter kein Einspruch gegen die Gültigkeit des Bürgerentscheids zum Klinikum Uckermark eingegangen.

Einwendungen gegen den Bürgerentscheid zum Klinikum Uckermark am 13. November 2005 liegen somit nicht vor, der Bürgerentscheid ist gültig.